

Elternbeitragssatzung

**Satzung der Stadt Emsdetten
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für Kinder in Kindertageseinrichtungen,
für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und
für Kinder in Offenen Ganztagschulen (Elternbeitragssatzung)
vom 20.06.2006
in der Fassung der 9. Änderung
vom 8. Juli 2019**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NW S. 950), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696), des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462) und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 20.06.2006, 21.12.2006, 27.05.2008, 13.07.2010, 22.04.2013, 23.06.2015, 20.12.2016, 09.04.2019 und 06.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) wird durch die Stadt Emsdetten als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten gem. § 23 KiBiz erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge wird gemäß der in der Anlage 1 dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel festgesetzt.
Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch eine geeignete Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII. Auch hierfür wird gemäß § 23 KiBiz ein öffentlich-rechtlicher Elternbeitrag erhoben. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Die Satzung findet ebenfalls Anwendung bei der Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich. Die Höhe des zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
Weiterhin gelten die Regelungen der „Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Emsdetten über die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII“.

§ 2**Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder Adoptiveltern mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Höhe der Elternbeiträge, Beitragszeitraum**

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen öffentlich - rechtlichen Beiträgen herangezogen. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen gem. § 4 dieser Satzung.

- (2) Die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung, die Inanspruchnahme der Förderung eines Kindes in Kindertagespflege und für die Inanspruchnahme der Betreuung in der „Offenen Ganztagschule“ ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel.

Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung oder in der „Offenen Ganztagschule“ und durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden aufzuaddieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden.

Der Elternbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben.

Die Elternbeiträge für alle Betreuungsformen ergeben sich aus den als Anlage 1 beigefügten Beitragstabellen und erhöhen sich ab 01.08.2020 jeweils zum neuen Kindergartenjahr/Schuljahr

bei einem Einkommen bis 37.000 € um jährlich	1 %,
bei einem Einkommen bis 49.000 € um jährlich	2 %,
bei einem Einkommen bis 79.000 € um jährlich	3 %,
bei einem Einkommen bis 91.000 € um jährlich	4 % und
bei einem Einkommen über 91.000 € um jährlich	5 %.

Die sich nach der Erhöhung ergebenden Beträge werden nach mathematischen Regeln auf volle Euro-Beträge gerundet.

Im Fall des § 2 Absatz 2 (Pflegeeltern) erfolgt die Einstufung in der zweiten Einkommensgruppe der Elternbeitragsstaffel.

- (3) Die Beitragspflicht beginnt grundsätzlich mit Beginn des Kindergartenjahres / Schuljahres, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird oder das Betreuungsangebot der „Offenen Ganztagschule“ in Anspruch nimmt (das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Es beginnt am 01.08. des Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres) und bei Tagespflege zum 1. des Monats, in dem vereinbarungsgemäß die Betreuung in Kindertagespflege beginnt.

Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres / Schuljahres, zu dessen Ende das Kind in die Kindertageseinrichtung / „Offene Ganztagschule“ verlässt und bei Tagespflege mit Ablauf des Monats, in dem die Tagespflege beendet wird. Bei einem Wechsel von der Kindertagesbetreuung in die institutionelle Betreuung kann die Kindertagespflege nicht für den Monat Juni beendet werden.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung oder der „Offenen Ganztagschule“ (z.B. Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes (z.B. Fehlzeiten durch Krankheit oder Klassenfahrt) oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.

Wird ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres bzw. Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus (z.B. Wohnortwechsel), wird der Elternbeitrag nur für tatsächliche Betreuungsmonate erhoben. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr.

- (4) Abweichend von Absatz 3 ist gemäß § 23 Abs. 3 KiBiz die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Für Kinder, die ab dem folgenden Schuljahr vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal 12 Monate beitragsfrei.
- (5) Für Kinder, die aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt werden, ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 23 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz ausnahmsweise zwei Kindergartenjahre vor der Einschulung beitragsfrei.
- (6) Verpflegungsbeiträge sind in den Elternbeiträgen nicht enthalten.

§ 4

Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 (Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten bzw. Gewinn) und Abs. 5 a S. 2 des Einkommenssteuergesetzes (=Abzug von Kinderbetreuungskosten) des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen ebenso wenig wie finanzielle Belastungen (insbesondere Sozialversicherungsbeiträge, Vorsorgeaufwendungen, steuerliche Sonderausgaben mit Ausnahme der Kinderbetreuungsaufwendungen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Sonderausgaben sind nicht abzugsfähig.
Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, sowie Geldleistungen, die dem Zweck der Kinderbetreuung dienen (z.B. Leistungen der Agentur für Arbeit, Arbeitgeberzuschüsse etc.) hinzuzurechnen. Kindergeld und Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, sowie Betreuungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit - (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Alle leiblichen Kinder einer Familie sind in der Reihenfolge der Geburt zu berücksichtigen.

- (2) Maßgebend ist das Kalenderjahreseinkommen. Bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder bei der Überprüfung der Einkommensverhältnisse auf Grund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab 01.01. bzw. ab Aufnahme datum des Kindes neu festzusetzen. Auf Antrag kann der Beitrag unterjährig angepasst werden, wenn sich Änderungen in den Einkommensverhältnissen ergeben. Ändert sich der beitragspflichtige Personenkreis im laufenden Kalenderjahr, so ist der Elternbeitrag ab dem 1. des Kalendermonats, in dem die Veränderung eingetreten ist, neu festzusetzen.

§ 5

Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie, oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten und für das eine Beitragspflicht besteht, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nehmen ein Angebot der Kindertagespflege oder der „Offenen Ganztagschule“ in Anspruch, so entfallen die Beträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsermäßigung bzw. -befreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Für Kinder, deren Geschwister i.S.d. § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei gestellt sind, wird ein Beitrag von 80% des Beitrages erhoben, der für dieses Kind fällig wäre. Dies gilt auch, wenn in einem Haushalt unterschiedliche beitragspflichtige Personenkreise betroffen sind.
- (2) Auf Antrag werden die Elternbeiträge für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Kindertagespflege und der „Offenen Ganztagschule“ vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind im Sinne des § 90 Abs. 4 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) nicht zuzumuten ist. Liegen die Voraussetzungen für einen Erlass vor, können die Beiträge ab dem Monat der Antragstellung erlassen werden. Wird ein Beitrag rückwirkend neu festgesetzt, kann innerhalb der Widerspruchsfrist für den Zeitraum, der neu festgesetzt wurde, ein Erlassantrag gestellt werden.
- (3) Für Monate, in denen Leistungen nach dem SGB II, nach dem SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen wurden, besteht keine Beitragspflicht.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Träger der Kindertageseinrichtung und des Betreuungsangebotes im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder in Kindertageseinrichtungen, sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß den Anlagen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.
Bei einem Einkommen über der höchsten Einkommensgrenze wird auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Sofern noch nicht alle Nachweise für die Beitragsermittlung vorgelegt werden können (z.B. Steuerbescheid des Vorjahres), kann ein Elternbeitrag vorläufig festgesetzt werden. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach und wird auch der höchste Elternbeitrag nicht gezahlt, ist das Jugendamt berechtigt, den Träger der Einrichtung hierüber zu informieren. Der Träger der Einrichtung entscheidet daraufhin in eigenem Ermessen über die Fortführung bzw. den Umfang des Betreuungsverhältnisses.

§ 7

Beitragsfestsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (2) Bei einer Festsetzung des Elternbeitrages nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt die Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggfs. auch rückwirkend neu festzusetzen.

§ 8

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 6 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder grob fahrlässig, unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9
In-Krafttreten

Die 9. Änderungssatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft und ersetzt die „Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen, für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und für Kinder in Offenen Ganztagschulen (Elternbeitragssatzung)“ in der Fassung der 8. Änderung vom 03.06.2019

5.2 Elternbeitragsatzung

Beitragstabelle ab 01.08.2019

Kinder unter 2 Jahren / wöchentliche Betreuungszeiten

Jahreseinkommen	bis 15 Std.*	bis 20 Std.*	bis 25 Std.	bis 30 Std.*	bis 35 Std.	bis 40 Std.*	bis 45 Std.	bis 50 Std.*	bis 55 Std.*
bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 31.000 €	81 €	86 €	93 €	103 €	115 €	133 €	148 €	171 €	195 €
bis 37.000 €	93 €	103 €	115 €	130 €	143 €	164 €	182 €	208 €	233 €
bis 43.000 €	104 €	123 €	140 €	155 €	172 €	197 €	218 €	246 €	276 €
bis 49.000 €	116 €	140 €	161 €	181 €	203 €	225 €	251 €	284 €	314 €
bis 55.000 €	131 €	157 €	185 €	210 €	232 €	260 €	289 €	322 €	358 €
bis 61.000 €	141 €	174 €	210 €	235 €	260 €	291 €	322 €	361 €	397 €
bis 67.000 €	151 €	192 €	232 €	260 €	289 €	322 €	358 €	397 €	438 €
bis 73.000 €	163 €	210 €	253 €	286 €	317 €	355 €	391 €	435 €	476 €
bis 79.000 €	174 €	226 €	279 €	312 €	347 €	386 €	427 €	471 €	518 €
bis 85.000 €	187 €	245 €	303 €	342 €	379 €	422 €	465 €	514 €	563 €
bis 91.000 €	201 €	262 €	326 €	367 €	406 €	453 €	500 €	550 €	603 €
über 91.000 €	214 €	285 €	354 €	397 €	441 €	489 €	540 €	595 €	649 €

Kinder über 2 Jahre / wöchentliche Betreuungszeiten

Jahreseinkommen	bis 15 Std.*	bis 20 Std.*	bis 25 Std.	bis 30 Std.*	bis 35 Std.	bis 40 Std.*	bis 45 Std.	bis 50 Std.*	bis 55 Std.*
bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 31.000 €	25 €	30 €	35 €	45 €	56 €	65 €	75 €	86 €	98 €
bis 37.000 €	35 €	45 €	56 €	66 €	76 €	91 €	103 €	118 €	133 €
bis 43.000 €	49 €	61 €	71 €	85 €	99 €	116 €	135 €	150 €	167 €
bis 49.000 €	61 €	73 €	87 €	104 €	123 €	142 €	161 €	181 €	203 €
bis 55.000 €	72 €	88 €	105 €	127 €	146 €	169 €	192 €	215 €	238 €
bis 61.000 €	82 €	103 €	125 €	146 €	169 €	196 €	220 €	246 €	274 €
bis 67.000 €	95 €	117 €	141 €	167 €	192 €	220 €	248 €	279 €	306 €
bis 73.000 €	105 €	133 €	157 €	185 €	215 €	246 €	279 €	309 €	341 €

5.2 Elternbeitragsatzung

bis 79.000 €	117 €	146 €	174 €	207 €	238 €	274 €	306 €	334 €	364 €
bis 85.000 €	132 €	162 €	193 €	228 €	262 €	300 €	337 €	369 €	400 €
bis 91.000 €	142 €	176 €	212 €	249 €	287 €	326 €	366 €	400 €	420 €
über 91.000 €	154 €	193 €	229 €	272 €	312 €	357 €	399 €	438 €	452 €
* nur für Kindertagespflege									

Offene Ganztagschule

Jahreseinkommen	nur OGS	bis 35 Std*	bis 45 Std*	über 45 Std*
bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 31.000 €	48 €	56 €	66 €	76 €
bis 37.000 €	61 €	71 €	86 €	103 €
bis 43.000 €	71 €	87 €	110 €	135 €
bis 49.000 €	82 €	104 €	135 €	161 €
bis 55.000 €	103 €	125 €	157 €	192 €
bis 61.000 €	105 €	141 €	179 €	220 €
bis 67.000 €	117 €	157 €	205 €	243 €
bis 73.000 €	131 €	174 €	226 €	274 €
bis 79.000 €	144 €	192 €	248 €	300 €
bis 85.000 €	158 €	212 €	277 €	344 €
bis 91.000 €	172 €	227 €	297 €	372 €
über 91.000 €	191 €	248 €	323 €	404 €
* mit ergänzender Kindertagespflege				

Richtlinien
zur Gewährung der Kindertagespflege
gemäß § 23 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)
für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Emsdetten
- beschlossen vom Rat der Stadt Emsdetten am 6. Juni 2019 -

1. Rechtsgrundlagen (§ 22 SGB VIII)

Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Die Kindertagespflege hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

Grundlage für die Kindertagespflege sind die entsprechenden Paragraphen des Achten Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz), sowie das Kinderfördergesetz (KiFöG) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Leistungen

Folgende Leistungen werden durch das Jugendamt Emsdetten erbracht:

- Vermittlung von Kindertagespflegeverhältnissen,
- Werbung von Tagespflegepersonen,
- Organisation von Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen,
- Aufbau und Pflege der Kooperation mit Kindertageseinrichtungen insbesondere Familienzentren,
- Beratung von Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten sowie Eltern oder Elternteile in allen Fragen, die die Kindertagespflege betreffen,
- Prüfung der Eignung von Tagespflegepersonen,
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz NRW,
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII und die Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 90 SGB VIII.

3. Grundsätze der Förderung

Die Grundsätze der Förderung sind in den §§ 22 und 23 SGB VIII und §§ 13 und 17 KiBiz geregelt.

Die Kindertagespflege richtet sich in erster Linie an Kinder im Alter von unter drei Jahren. Für ältere Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sollen andere institutionelle Betreuungsangebote vorrangig in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus können im Einzelfall ergänzend Kindertagespflegeplätze angeboten werden (sog. Randzeitenbetreuung).

Öffentlich gefördert wird die Kindertagespflege durch geeignete Tagespflegepersonen im Haushalt der Tagespflegepersonen oder in anderen geeigneten Räumen.

Vor allem im Rahmen sog. Großtagespflegestellen kann die Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen angeboten werden. Zur näheren Ausgestaltung einer Großtagespflegestelle wird auf Ziffer 6 dieser Richtlinien hingewiesen.

4. **Besondere Betreuungsbedarfe**

4.1 **Randzeitenbetreuung**

Die Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von unter drei Jahren. Für ältere Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr stehen institutionelle Betreuungsangebote zur Verfügung. Im Einzelfall kann für diese Kinder im Rahmen einer sog. „Randzeitenbetreuung“ vor und/oder nach der institutionellen Betreuung ergänzend eine Förderung in Kindertagespflege erfolgen.

Für die Randzeitenbetreuung ist ein Mindestbetreuungsbedarf von 10 Stunden monatlich erforderlich.

Bei der Randzeitenbetreuung ist Voraussetzung für die öffentliche Förderung, dass ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis oder eine entsprechend umfangreiche selbständige Tätigkeit ausgeübt bzw. eine Ausbildung absolviert wird.

Grundsätzlich werden lediglich qualifizierte Kräfte in der Kindertagespflege eingesetzt.

4.2 **Ferienbetreuung**

In den Ferienzeiten sind Betreuungsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule, der Kindertageseinrichtungen oder von anderen freien Trägern (Kinder- und Jugendfreizeiten) **vorrangig** in Anspruch zu nehmen. Beim Übergang in die Kita endet das Tagespflegeverhältnis grundsätzlich zum 31.07.

5. **Fördervoraussetzungen**

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen bei einem individuellen Betreuungsbedarf in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert werden.

Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Den Eltern soll ein bedarfsgerechtes Angebot gemacht werden. Bedarfsgerecht ist ein Angebot insbesondere dann, wenn die Erziehungsberechtigten dadurch Erwerbstätigkeit und Familie besser miteinander vereinbaren können.

Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung wird unter Berücksichtigung der o.g. Rahmenbedingungen erfüllt, wenn mindestens ein Angebot von **20 Stunden** pro Woche gemacht wird. Ein höherer Betreuungsbedarf ist auf Nachfrage entsprechend nachzuweisen. Der höhere Bedarf kann bis zu drei Monaten vor Eintritt bereits in Anspruch genommen werden.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagespflege erfüllen zu können, ist eine Mindestbetreuungszeit von 10 Wochenstunden erforderlich. Der gesetzliche Auftrag der Kindertagespflege steht dabei im Vordergrund.

Im Hinblick auf die Gleichrangigkeit der Betreuungsangebote Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen ist bei der Förderung von Betreuungsangeboten für U3 Kinder vorrangig das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern zu berücksichtigen.

Der Umfang der Fremdbetreuung eines Kindes soll unter Berücksichtigung des Besuchs einer Kindertageseinrichtung oder der Schule bzw. OGS und ergänzender Kindertagespflege 55 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Der Gesamtumfang der Kindertagespflege soll drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für die Tagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu ermöglichen.

6. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Die Ausübung der Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII bedarf der Erlaubnis durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Die Fachkräfte des Jugendamtes der Stadt Emsdetten haben die Eignung festzustellen, diese unterliegt der ständigen Überprüfung, längstens ist die Erlaubnis jedoch für fünf Jahre befristet. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern, insgesamt dürfen nicht mehr als acht Verträge für Kinder abgeschlossen werden. Bei Abschluss von mehr als fünf Verträgen ist von der Tagespflegeperson ein Belegungsstableau vorzulegen

Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kindes/r bedeutsam sind. Tagespflegepersonen sind zum Schutz des Kindeswohls, zu einer Betreuung der Kinder ohne jegliche physische und psychische Gewalt verpflichtet.

Die Fachberatung der Stadt Emsdetten unterstützt die Tagespflegepersonen durch Fortbildungsangebote und fachliche Beratung.

Eine Tagespflegeperson, der eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde, kann bei Ausfall einer anderen Tagespflegeperson, wenn die räumlichen Voraussetzungen und die persönliche Eignung dies zulassen, zusätzlich Kinder im Vertretungsfall betreuen. Dies gilt für maximal zwei Kinder über ihre Pflegeerlaubnis hinaus, nicht jedoch über die gesetzlich geregelte Höchstzahl der zu betreuenden Kinder insgesamt und nicht länger als sechs Wochen.

6.1 Persönliche Voraussetzungen

Bei der Prüfung der Eignung von Tagespflegepersonen sind die folgenden Kriterien, die auch die Mindestanforderungen an die Eignungsfeststellung des Deutschen Jugendinstitutes enthalten, zu berücksichtigen:

- Die Tagespflegepersonen erklären sich durch Unterschrift der gesamtstädtischen „Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Tagespflegepersonen im Jugendamtsbezirk Emsdetten“ zur Kooperation bereit.
- Mindestens: Hauptschulabschluss.
- Mindestalter: 21 Jahre, mit Einzelfallentscheidung; Höchstalter: 67 Jahre, mit Einzelfallentscheidung.
- Die Tagespflegeperson hat sich mit ihrer Tätigkeit auseinandergesetzt.
- Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck, eine gewaltfreie Erziehungsvorstellung ist vorhanden.
- Es besteht die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung.
- Erfahrungen im Umgang mit Kindern sind vorhanden.
- Soziale und kommunikative Kompetenzen wie z.B.:
- Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit sind vorhanden. Die Kindertagespflegeperson ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
- Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden.
- Ein unterstützender und stabiler familiärer Rahmen bezogen auf den Ehemann /die Ehefrau bzw. Lebenspartner/-in sowie die eigenen Kinder sind vorhanden.
- Es bestehen Organisations- und Haushaltsführungskompetenzen, um einen strukturierten Tagesablauf sowie die angemessene Versorgung der Kinder zu gewährleisten.

- Die Tagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an.
- Sie arbeitet zum Wohl des Kindes mit den Eltern, der Fachberatung, Institutionen und anderen Tagespflegepersonen zusammen.
- Es besteht die Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens.
- Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen.
- Eine längerfristige Perspektive bei der Ausübung der Tätigkeit ist vorhanden.
- Es besteht die Bereitschaft zur verbindlichen und regelmäßigen Teilnahme an Tätigkeit vorbereitenden oder begleitenden Qualifizierungsmaßnahmen.
- Psychische und physische Belastbarkeit auch in dem Sinne, dass keine medizinischen Gründe (Suchterkrankungen, psychische Krankheiten) gegen die Arbeit mit Kindern sprechen.
- Die Tagespflegeperson erhält/erhielt keine Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII über einen längeren Zeitraum und/oder in intensiver Form (Hilfen nach § 35a SGB VIII werden dabei ausgeklammert, hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung).

6.2 Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerber/innen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ausgefüllter Fragebogen (Bewerbungsbogen),
- Schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis,
- Lebenslauf,
- Einverständniserklärung der Betreuungsperson über eine Überprüfung bei der zuständigen Fachkraft der Erziehungshilfe bei einer bewilligten/beantragten Hilfe zur Erziehung,
- Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes,
- Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen. Die Führungszeugnisse müssen alle fünf Jahre aktualisiert werden.
- Hausärztliches Attest der Tagespflegeperson (alle 5 Jahre)
- Bescheinigung über die Teilnahme an einem Kurs „Erste-Hilfe“ speziell für Kinder“ (alle 2 Jahre)
- Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, die Grundsätze der Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

6.3 Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

Zur Durchführung der Kindertagespflege sollten folgende Rahmenbedingungen vorhanden sein:

- Die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und des Alters der zu betreuenden Kinder.
- Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
- Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet. Die Räume müssen rauchfrei sein. Im Zweifelsfall besteht die Möglichkeit, die Gesundheitsaufsicht einzuschalten.
- Die Einrichtung ist kindgerecht.
- Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand.
- Bei einer Schulkindbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze (für Schulaufgaben) zur Verfügung.
- Sicherheitsaspekte im Wohn- und Außenbereich sind zu berücksichtigen.
- Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.

- Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und abgestimmt auf die kindlichen Bedürfnisse.
- Wenn kein eigener Garten vorhanden ist, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.
- Ein Verbandskasten muss vorhanden sein.
- Rauchmelder müssen vorhanden sein.
- Für jedes Kind, das sich planmäßig *länger als 6 Monate* ausschließlich in Kindertagespflege befindet, erstellt die Tagespflegeperson mit dem Einverständnis der Eltern eine angemessene Bildungsdokumentation nach Vorlage der Stadt.

7. Qualifizierung / Fortbildung

7.1 Qualifizierung

Die Tagespflegepersonen werden qualifiziert mindestens auf der Basis des DJI-Curriculums mit einem Unterrichtsumfang von 160 Stunden, die sich thematisch in Vorbereitungs- und Grundlagenkurs und Vertiefungs- bzw. Qualifizierungskurs aufteilen.

Das Curriculum vermittelt den Tagespflegepersonen pädagogische und rechtliche Grundlagen für ihre Tätigkeit im Hinblick auf ihre persönliche Situation und die des Tageskindes und seiner Familie.

Im Anschluss an den Zertifikatskurs können die Tagespflegepersonen die bundesweit anerkannte Zertifikatsprüfung im Bereich Kindertagespflege ablegen und erlangen damit das Bundeszertifikat.

Personen mit einer pädagogischen Ausbildung (Erzieher/innen und Sozialpädagogen/innen) wird ein Teil der Qualifizierung erlassen, der Vorbereitungs- und Grundlagenkurs sowie die Teilnahme am Erste-Hilfe-Kurs gehören zum Pflichtbereich. Grundsätzlich soll eine Vollqualifikation angestrebt werden. Eine Grundqualifikation inklusive Erste Hilfe Kurs ist Voraussetzung für eine Vermittlung und den Beginn der Betreuung.

Personen, die nur eine Randzeitenbetreuung anbieten wollen, brauchen nur einen Vorbereitungs- und Einführungskurs, den Erste-Hilfe-Kurs und die Hygienebelehrung nachzuweisen.

Die Kosten der Qualifizierung werden vom Jugendamt zu 50 % übernommen, sofern die Tagespflegepersonen sich verpflichten, nach Abschluss der Qualifizierung für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mindestens zwei Kindertagespflegeplätze mit mindestens 20 Wochenstunden bereit zu stellen.

Eine anteilige Rückerstattung der Qualifizierungskosten hat in den Fällen zu erfolgen, in denen die Tagespflegeperson vor Ablauf der Zwei-Jahresfrist nicht mehr zur Verfügung steht.

7.2. Weiterbildung

Die Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung/Weiterbildung mit in einem Umfang von mindestens 9 (neun) Unterrichtsstunden im Jahr ist Voraussetzung für die Verlängerung der Pflegeerlaubnis.

Der Erste-Hilfe-Kurs am Kind muss alle 2 Jahre mit 9 Unterrichtsstunden aktualisiert werden.

Der Nachweis über die Teilnahme an den Fortbildungen/Weiterbildungen sowie der Nachweis über die Auffrischung des Erste-Hilfe-Kurses liegen in der Verantwortung der Tagespflegeperson. Nicht vorhandene Nachweise können zur Nichtverlängerung der Pflegeerlaubnis führen.

Kosten für Fort- und Weiterbildungen werden auf Antrag und nur bei vorheriger Abstimmung mit der Fachberatung vom Jugendamt zu 50 % übernommen, sofern sie in einem direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit als Tagespflegeperson stehen. Der Antrag auf Erstattung ist innerhalb des laufenden Kalenderjahres zu stellen.

8. Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen

8.1 Großtagespflegestelle

8.1.1 Definition

Nach § 22 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz können sich Tagespflegepersonen zusammenschließen und höchstens 9 Kinder insgesamt durch mehrere Betreuungspersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreuen.

Vor allem bei der Altersgruppe der 0 - 3-jährigen Kinder ist darauf zu achten, dass die Kinder eine feste Bezugsperson während der gesamten Betreuungszeit haben sollten.

8.1.2 Qualifikation der Tagespflegepersonen

Bei der Betreuung von bis zu neun Kindern müssen die Tagespflegepersonen der Großtagespflegestelle eine Qualifizierung mindestens nach den Vorgaben des DJI Curriculums (Zertifikat) nachweisen. Eine sozialpädagogische Ausbildung mindestens eines Verbundpartners wird empfohlen.

8.1.3 Anforderungen an Räumlichkeiten

- Ein Zusammenschluss kann stattfinden in geeignetem, angemietetem oder nicht privat genutztem Wohnraum. Bevorzugt sollte sich die Wohnung im Erdgeschoss oder in der 1. Etage befinden. Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband - Landesjugendamt - Westfalen Lippe einzubeziehen.
- Eine Einbeziehung der Gesundheits- und der Baubehörde ist erforderlich.
- Rauchmelder und Feuerlöscher müssen vorhanden sein.
- Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum sowie über einen Ruheraum verfügen.
- Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten.
- Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erledigung der Schularbeiten.
- Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung und Erziehung von Kindern sind im KiBiz vorgesehen und sollten in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt werden können.
- Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
- Wenn kein eigener Garten dazugehört, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.

Die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Tagespflege finden auch bei der Großtagespflege Anwendung.

8.1.4 Fachliche Ausgestaltung

Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von den Tagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen. Inhalte sollten unter anderem pädagogische Schwerpunkte, die Ziele der vorgesehenen Tagespflegestelle, Altersgruppe der Kinder, zeitliches Angebot und möglicher Tagesablauf sein. Darüber hinaus ist die Vorlage eines Finanzierungskonzeptes erforderlich, um den längerfristigen Betrieb zu gewährleisten.

Großtagespflegestellen, die einen Betriebskostenzuschuss erhalten, haben ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot (ca. 40 Wochenstunden) vorzuhalten.

Eine qualifizierte Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Tagespflegeperson ist vorzuhalten.

8.2 Tagespflegegemeinschaft

8.2.1 Definition

Als Sonderform der Kindertagespflege können zwei Tagespflegepersonen im privat genutzten Wohnraum nach Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten bis zu 8 Kinder gleichzeitig betreuen.

8.2.2 Rahmenbedingungen

Grundsätzlich greifen die Rahmenbedingungen der Kindertagespflege, wobei mindestens eine der Tagespflegepersonen vollqualifiziert sein muss.

9. Gewährung von Leistungen für die Kindertagespflege

9.1 Anspruchsvoraussetzungen

Der Antrag auf Gewährung der Geldleistung ist schriftlich von den Personensorgeberechtigten beim Jugendamt zu stellen.

Der Anspruch auf Geldleistung beginnt frühestens mit dem Datum, in dem der vollständige Antrag auf Kindertagespflege vorliegt und der Tagespflegeperson eine Pflegeurlaubnis erteilt ist.

9.2 Gewährung eines Leistungsentgelts

Tagespflegepersonen, die vom Jugendamt vermittelt wurden, erhalten für die Betreuung der Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Emsdetten ein Leistungsentgelt. Dieses setzt sich zusammen aus dem Anerkennungsbetrag für Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes, der gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII leistungsgerecht auszugestaltet ist und einem Anteil für die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Tagespflegeperson (Betriebskostenpauschale 300 € pro Monat bei 40 Wochenstunden).

Die Geldleistung bemisst sich

- am erforderlichen und nachgewiesenen Betreuungsbedarf des Kindes und
- an der Qualifikation der Betreuungsperson.

Die Auszahlung erfolgt als **Pauschale monatlich pro Kind** nach der folgenden Übersicht:

9.2.1 „Leistungstabelle Kindertagespflege“ (Stand 01.08.2019):

Qualifizierungsgrad der Kindertagespflegeperson	Durchschnittliche Betreuungsstunden pro Woche bis (Std.) und Vergütung:								
	10	15	20	25	30	35	40	45	ab 45
Vorbereitungs- und Grundlagenkurs	174 €	260 €	349 €	436 €	522 €	609 €	696 €	782 €	869 €
Vertiefungs- bzw. Qualifikationskurs	232 €	349 €	464 €	580 €	696 €	813 €	927 €	1.045 €	1.160 €

Wird ergänzende Kindertagespflege (Randzeitenbetreuung) gewährt, erhält die Tagespflegeperson eine laufende Geldleistung entsprechend ihrer/seiner Qualifikation (Teilqualifikation 3,90 €; Vollqualifikation 5,05 € pro Std.). Die Stunden werden spitz abgerechnet.

Mit der vorstehenden Leistungsregelung sind alle Sachaufwendungen und Förderleistungen abgegolten.

Zusätzliche Aufwendungen wie z.B. die Betriebskosten für Fahrten, wenn Kinder abgeholt werden, können den Eltern separat in Rechnung gestellt werden.

Die Tagespflegepersonen können darüber hinaus ein angemessenes Entgelt für Hauptmahlzeiten von den Eltern verlangen. Als angemessen gelten maximal die Referenzwerte nach der Studie des Forschungsinstituts für Kinderernährung. Weitere Zuzahlungen sind nicht zulässig (vgl. §23 KiBiz).

Für die Erstellung der notwendigen Bildungsdokumentation ist ein Zeitaufwand im Umfang von einer Stunde pro Kind und Monat bei der Ermittlung der Betreuungsstunden zu berücksichtigen.

Bei unregelmäßigen Betreuungsbedarfen (Schichtdienst) sollen die Sorgeberechtigten und die Tagespflegeperson mit der zuständigen Fachberatung den durchschnittlichen Bedarf ermitteln.

Betreuungszeiten zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr werden nur zur Hälfte bei der Ermittlung des benötigten Stundenkontingentes berücksichtigt.

Tagespflegepersonen, die Kinder ausschließlich in Randzeiten (in Ergänzung zu institutionellen Betreuungsangeboten) für bis zu 15 Wochenstunden betreuen, erhalten einen Zuschlag in Höhe von 25 % auf das gebuchte Kontingent. Dies gilt nicht für Kinder mit Behinderung, für die ein erhöhtes Leistungsentgelt gezahlt wird.

Bei Kindern mit ärztlich festgestelltem besonderem Förderbedarf erhält die Tagespflegeperson ein bedarfsgerechtes Tagespflegeentgelt.

9.2.2. Anpassungsklausel nach dem KiBiz

Das vorstehende Leistungsentgelt gilt ab dem 1.8.2019 (Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020). Ab dem 01.08.2020 erhöhen sich die Beträge in Anlehnung an die Regelungen des KiBiz in gleicher Höhe wie die Kindpauschalen. Die Beträge werden nach mathematischen Regeln auf volle Eurobeträge gerundet.

9.2.3 Zahlungszeitraum

Der Anspruch auf die laufende Geldleistung beginnt zum 1. des Monats, in dem die Betreuung nach dem Betreuungsvertrag beginnt. Der Betreuungsvertrag umfasst auch die Eingewöhnungszeit.

Der Zahlungszeitraum wird mittels Bescheid durch das Jugendamt festgelegt. Der Bewilligungszeitraum umfasst in der Regel maximal 18 Monate. Die Bewilligung orientiert sich grundsätzlich am Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli) und kann nach Überprüfung der Voraussetzungen zur Gewährung von Kindertagespflege und Vorlage neuer Arbeitsbescheinigungen o.ä. *bis zu* einem weiteren Jahr verlängert werden.

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums bedarf die Beendigung des Betreuungsverhältnisses einer schriftlichen Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Das Jugendamt ist unverzüglich über die Kündigung bzw. Beendigung zu informieren. Eine Kündigung durch die Tagespflegeperson ist nur aus triftigem Grund möglich. Bevor ein Platz von der Tagespflegeperson gekündigt wird, hat diese zwingend die Fachberatung einzuschalten.

Eine Kündigung zum 30.06. eines Jahres ist nicht möglich.

Eine Aufhebung der Betreuungsvereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen nach Rücksprache mit der Fachberatung des Jugendamtes jeweils zum Ende des laufenden Monats ist jederzeit möglich.

9.2.4 Zahlungsmodalitäten

(1) Die erste Auszahlung der Pauschalen erfolgt zum frühesten möglichen Zeitpunkt; die weiteren Zahlungen erfolgen jeweils zum Ende des laufenden Monats.

(2) Der Betreuungsumfang kann bei persönlichen oder beruflichen Änderungen, die eine Anpassung (Reduzierung) der Betreuungszeiten erfordern, für einen Übergangszeitraum von 3 Monaten weitergeführt werden, wenn die Eltern dies wünschen.

Veränderungen der Betreuungszeiten sind dem Jugendamt frühzeitig - mindestens bis zum 10. des Vormonats- schriftlich mitzuteilen. Diese können nur zum 1. eines Monats in Kraft treten.

Ein geändertes Stundenkontingent ist für drei Monate bindend.

9.2.5. Sozialversicherungsleistungen

Unfallversicherung

Die selbständigen Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich mit Beginn ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anzumelden und nach Beendigung ihrer Tätigkeit wieder abzumelden.

Die Beiträge werden in voller Höhe erstattet, wenn die Tagespflegeperson im vergangenen Jahr drei Monate betreut hat und darüber hinaus für die Betreuung zur Verfügung steht. Besteht innerhalb eines Jahres kein Betreuungsverhältnis und steht die Betreuungsperson nicht weiter zur Verfügung besteht kein Anspruch auf Zahlung der Beiträge.

Gesetzliche Rentenversicherung

Die Betreuungspersonen sind verpflichtet, sich bei der Deutschen Rentenversicherung anzumelden, sobald der Gewinn im steuerrechtlichen Sinne mehr als monatlich 450,00 € beträgt.

Die anfallenden Beträge zur gesetzlichen Versicherung werden vom Jugendamt hälftig erstattet.

Bei einer steuerlichen Gewinnerwartung von weniger als monatlich 450,00 € können sich die Betreuungspersonen privat oder freiwillig gesetzlich versichern. In diesen Fällen erfolgt eine hälftige Erstattung des Mindestbeitrags der gesetzlichen Rentenversicherung.

Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung

Tagespflegepersonen müssen sich selbst kranken versichern. Sie können bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze familienversichert bleiben, wenn sie nicht hauptberuflich selbständig tätig sind. In aller Regel wird keine Hauptberuflichkeit angenommen, wenn die Tätigkeit nicht mehr als halbtags ausgeübt wird.

Für Tagespflegepersonen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, werden die Beiträge ausgehend von einer Mindestbemessungsgrundlage berechnet. Hier ist dann ein Mindestbeitrag zu entrichten und die Option gegeben, eine Krankentagegeld-Versicherung abzuschließen. Liegt das Einkommen darüber wird der Betrag auf Grundlage des tatsächlichen (nachgewiesenen) Einkommens mit dem Beitragssatz berechnet. Auch hier besteht die Möglichkeit eine Krankentagegeld-Versicherung abzuschließen. Die Beiträge werden nur vorläufig festgesetzt. Die endgültige Festsetzung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahmen für das jeweilige Kalenderjahr nach Vorlage des jeweiligen Einkommenssteuerbescheides. Die Kosten eines angemessenen Beitrags für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie für die Krankentagegeldversicherung werden hälftig erstattet.

9.2.6. Auszahlung der Beiträge

Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Die Leistungsbescheide der Versicherungsträger sind Grundlage der Antragstellung und spätestens innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einzureichen.

9.3. Einmalige Leistungen

Erstausrüstungszuschuss

Tagespflegepersonen, die die Teilqualifikation abgeschlossen und sich schriftlich verpflichtet haben, als Betreuungsperson zur Verfügung zu stehen, erhalten auf Antrag einen Erstausrüstungszuschuss in Höhe von bis zu 500,00 € je Platz. Die Anschaffungen sind entsprechend nachzuweisen.

Das Jugendamt behält sich vor, den Zuschuss zurückzufordern, wenn die Tagespflegeperson vor Ablauf von zwei Jahren nicht mehr für die Vermittlung von Kindern zur Verfügung steht.

10. Vertretungsregelungen

Für Zeiten, in denen die Tagespflegeperson die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit nicht gewährleisten kann (über Urlaub und Krankheit hinaus), hat sie grundsätzlich die entsprechende Vertretung zu organisieren und zu finanzieren. Die Vertretungsperson ist dem Jugendamt zu benennen.

10.1. Betreuungsfreie Zeit

Tagespflegepersonen haben die Erziehungsberechtigten zu Beginn bzw. bei Weiterbewilligung über die Urlaubszeiten zu unterrichten. Die vereinbarten betreuungsfreien Zeiten sollen einen Zeitraum von mindestens 3 Wochen im Kalenderjahr umfassen und dürfen 6 Wochen nicht überschreiten. Das Leistungsentgelt wird für 4 Wochen im Kalenderjahr weitergewährt. Bei Urlaubszeiten über 6 Wochen im Kalenderjahr wird das Leistungsentgelt für die übersteigenden Zeiten nicht fortgezahlt, es erfolgt eine anteilige Kürzung.

10.2. Krankheit der Tagespflegeperson

Die Tagespflegeperson hat eine Erkrankung unverzüglich den Sorgeberechtigten der von ihr betreuten Kinder und dem Jugendamt mitzuteilen, verbunden mit einer Aussage der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung. Die laufende Geldleistung wird im Krankheitsfall der Tagespflegeperson für bis zu zwei Wochen fortgezahlt.

So früh wie möglich ist in Absprache zwischen Sorgeberechtigten, Tagespflegeperson und Fachberatung zu klären, wie die Betreuung des Kindes im Krankheitsfall erfolgen kann. Wird im Krankheitsfall eine Vertretungskraft über das Jugendamt organisiert, so erhält diese das Leistungsentgelt nach der Leistungstabelle.

11. Kostenbeitrag

Die Sorgeberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Beitrag zu den Aufwendungen für die Kindertagespflege zu leisten. Die Höhe richtet sich nach der Elternbeitragssatzung der Stadt Emsdetten in der jeweils gültigen Fassung.

Der Beitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme (z.B. Erkrankung des Kindes) zu leisten. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe für jeden Monat zu entrichten, auch wenn das Betreuungsverhältnis nur für einen Teil des Monats bestanden hat.

12. Einzelfallentscheidungen

In besonderen Situationen können in der Kindertagespflege Einzelfallentscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen werden.

13. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien für die Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Emsdetten treten zum 01.08.2019 in Kraft.

Die bisherige Richtlinie des Jugendamtes der Stadt Emsdetten für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) tritt mit Ablauf des 31.07.2019 außer Kraft.

- 5. Änderung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 14/2013
- 6. Änderung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 29/2016
- 7. Änderung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 36/2016
- 8. Änderung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 19/2019
- 9. Änderung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 20/2019